

Landkreis Sigmaringen



Satzung

**über die Entschädigung
für ehrenamtliche Tätigkeit**

des Landkreises Sigmaringen

Stand: Januar 2002

Landkreis Sigmaringen

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund der §§ 3 und 15 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Juli 1998 (GBl. S. 418), hat der Kreistag des Landkreises Sigmaringen am 04. November 1985, zuletzt geändert am 01. Januar 2002 folgende

Satzung

beschlossen:

§ 1 – Grundsatz

Kreisräte, Ehrenbeamte und andere ehrenamtlich für den Landkreis tätige Kreiseinwohner erhalten als Ersatz für Auslagen und Verdienstaufschlag eine Entschädigung.

§ 2 – Entschädigung der Kreisräte und der anderen ehrenamtlich tätigen Kreiseinwohner

- (1) Die Entschädigung erfolgt nach Durchschnittssätzen, die einheitlich für Auslagen und Verdienstaufschlag festgesetzt werden.
- (2) Die Entschädigung beträgt 31,00 € je Sitzung oder ehrenamtlicher Tätigkeit, die der Landkreis veranlasst hat.
- (3) Kreisräte erhalten die Entschädigung nach Abs. 2 auf für die Teilnahme an Sitzungen, die der Vorbereitung einer Sitzung des Kreistags oder eines Ausschusses dienen.

§ 3 – Aufwandsentschädigung der Ehrenbeamter

- (1) Ehrenbeamte des Landkreises erhalten anstelle der Entschädigung nach Abs. 2 dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt für den Kreisbrandmeister monatlich 205 €.

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

- (3) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus bezahlt. Im Fall des Urlaubs und der Erkrankung ist sie längstens 6 Monate weiterzuzahlen.

§ 4 – Reisekostenvergütung

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben der Entschädigung nach §§ 2 und 3 eine Fahrkostenerstattung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach den jeweils in § 6 Abs. 2 des Landesreisekostengesetzes festgelegten Sätzen. Dies gilt nicht, wenn die Fahrstrecke von der Wohnung zum Ort der Dienstverrichtung weniger als 5 km beträgt.
- (2) Bei Verrichtungen außerhalb des Kreisgebiets erhalten ehrenamtlich Tätige darüber hinaus Reisekostenvergütung nach § 4 Nr. 3, 4, 6 und 10 des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die nach § 2 Abs. 2 und 4 berechnete Dauer der Inanspruchnahme zugrunde zu legen.

§ 5 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2002 in Kraft.

Sigmaringen, 05. November 2001
Landratsamt Sigmaringen



Gaerte, Landrat